

# **Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

**vom 12.10.2021**

**(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Aufbauend auf einem Studium der Betriebswirtschaft oder der Rechtswissenschaft vermittelt der weiterbildende Masterstudiengang „Steuerrecht und Steuerlehre“ die Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um sich in einem zunehmend globalisierten Umfeld für anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben im Bereich Unternehmensbesteuerung zu qualifizieren. <sup>2</sup>Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung wie auch zur selbständigen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in der Steuerlehre zu befähigen
- (2) <sup>1</sup>Neben einer Vertiefung des Fachwissens werden im Masterstudiengang die für die berufliche Praxis wichtigen Fähigkeiten wie Sozialkompetenz, Kommunikationsfähigkeit und kooperative Teamarbeit gefördert. <sup>2</sup>Darüber hinaus soll die/der Studierende in die Lage versetzt werden, eigenständig für die Praxis nützliche, wissenschaftliche Methoden zu entwickeln. <sup>3</sup>Besonderer Nachdruck wird daher auf die Integration von Fall- und Projektstudien gelegt.
- (3) <sup>1</sup>Das Masterstudium bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten und den Einstieg in Fach- und Führungspositionen in den Bereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Leitung Rechnungswesen u. ä. vor. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist die Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung Ziel des Masterstudiums. <sup>3</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation in einem anschließenden Promotionsstudium sein. <sup>4</sup>Das Masterstudium soll zur Persönlichkeitsentwicklung derart beitragen, dass Selbstorganisation geschult und Problemlösungen für die Praxis als gesellschaftliche Aufgabe gestaltet werden können.

<sup>5</sup>Ferner soll ein Bewusstsein geschaffen werden, permanente Veränderungen des rechtlichen Rahmens zu akzeptieren. <sup>6</sup>Die Studierenden erlangen darüber hinaus die Fähigkeit zur Teamarbeit, zu interdisziplinärem Denken und wertorientiertem Handeln.

### **§ 3 Studiengangprofil**

Der Studiengang Steuerrecht und Steuerlehre ist ein weiterbildender Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums**

- (1) Der Studiengang wird ausschließlich als weiterbildendes Studium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von vier theoretischen Studiensemestern mit einem Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten.
- (2) Im letzten Studiensemester des Studiums wird die Masterarbeit angefertigt.
- (3) <sup>1</sup>In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester. <sup>2</sup>Sofern auch ein Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

### **§ 5 Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre sind:
  1. <sup>1</sup>Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes, einschlägiges Hochschulstudium der Betriebswirtschaftslehre oder der Rechtswissenschaft oder einer verwandten Fachrichtung (z.B. Wirtschaftsrecht) oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst. <sup>2</sup>Einem/r BewerberIn mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission.
  2. <sup>1</sup>Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in Abs. 1 genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Tätigkeiten im Bereich der steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe, der Steuerabteilung von Unternehmen oder des externen Rechnungswesens, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Verantwortungsbereich entspricht. <sup>3</sup>Über die qualifizierte berufspraktische Erfahrung entscheidet die Prüfungskommission für diesen Studiengang.
  3. <sup>1</sup>Die erfolgreiche Ableistung eines Eignungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 - 4 dieser Satzung. <sup>2</sup>Das Eignungsverfahren dient dazu, masterstudiengangspezifische zusätzliche Anforderungen an die studiengangspezifische Eignung zu überprüfen

- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. <sup>2</sup>Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (3) BewerberInnen, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 3 oder Abs. 5 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.

## **§ 6**

### **Nachweis der studiengangspezifischen Eignung**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.
- (2) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird in Form eines Aufnahmegesprächs durchgeführt. <sup>2</sup>Hierzu werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen des § 5 erfüllen, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. <sup>3</sup>Der Tag des Aufnahmegesprächs wird mindestens zwei Monate vorab auf der Homepage der Einrichtung OTH Professional bekannt gegeben. <sup>4</sup>Zum Eignungsverfahren ist ein amtliches Ausweisdokument mitzubringen
- (3) <sup>1</sup>Eingeladene Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aus von ihnen nicht zu vertretenden und nachgewiesenen Gründen (z. B. Erkrankung mit Nachweis ärztliches Attest) nicht am Eignungsverfahren teilnehmen können, erhalten einen Ersatztermin. <sup>2</sup>Eingeladene Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht persönlich zum Eignungsverfahren erscheinen, werden mit „nicht bestanden“ bewertet; das Eignungsverfahren ist in diesem Falle nicht bestanden
- (4) <sup>1</sup>Das Aufnahmegespräch wird von zwei von der Prüfungskommission bestellten Professorinnen/Professorinnen bzw. Dozentinnen/Dozenten der Fakultät für Betriebswirtschaft der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, die im Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre Lehraufgaben wahrnehmen, als Einzel- oder Gruppengespräch mit 30-minütiger Dauer je Studienbewerberin/Studienbewerber durchgeführt. <sup>2</sup>Die Gegenstände des Gespräches und seine Bewertung ergeben sich aus der Anlage 3 dieser Satzung.
- (5) Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn die von der Prüfungskommission bestellten Mitglieder die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers im Aufnahmegespräch positiv festgestellt haben.
- (6) Über den Verlauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Name der Studienbewerberin/des Studienbewerbers, Tag, Ort und Dauer des Aufnahmegesprächs, die Namen der Prüfenden sowie das Ergebnis bzw. die wesentlichen Inhalte dessen, bezogen auf die Beurteilung hinsichtlich der Kompetenzgebiete (siehe Anlage 3) in einer standardisierten Bewertungsform durch die Prüfenden und die Gesamtbeurteilung jeder Studienbewerberin/jedes Studienbewerbers ersichtlich sind.
- (7) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. <sup>2</sup>Wird eine Bewerberin/ein Bewerber abgelehnt, ist dies ihr/ihm gegenüber schriftlich zu begründen. <sup>3</sup>Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. <sup>4</sup>Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt. <sup>2</sup>Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden

## **§ 8**

### **Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Weiden Business School erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) <sup>1</sup>Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
  - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
  - b) Häufigkeit des Angebots
  - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
  - d) Lehrende/Modulverantwortliche
  - e) Zugangsvoraussetzungen
  - f) Lernziele
  - g) Lehrinhalte
  - h) Studien- und Prüfungsleistungen
  - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
  - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) <sup>1</sup>Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. <sup>2</sup>Der Studienplan enthält folgende Informationen:
  - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
  - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
  - c) ECTS-Punkte pro Modul

## **§ 9**

### **Masterarbeit**

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann im dritten Semester erfolgen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

## **§ 10**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

## **§ 11**

### **Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Laws“, Kurzform „LL.M.“ verliehen.

## **§ 12**

### **Prüfungskommission**

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 06.10.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 12.10.2021

Prof. Dr. Clemens Bulitta

Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 12.10.2021 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.10.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 12.10.2021.

## Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre LL.M

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung (deutsch/englisch)	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung <sup>2)</sup>	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
<b>1</b>	<b>Modulbereich 1</b>	<b>20</b>	<b>16</b>			<b>4</b>
M1	Betriebswirtschaftslehre und Bilanzierung (Vertiefung) Advanced Business Administration and Accounting	5	4	SU/Ü	KL, 90 min	1
M2	Leadership und Compliance Leadership und Compliance	5	4	SU/Ü	KL, 90 min	1
M3	Recht: System des Handels- und Gesellschaftsrecht Law: System of Commercial and Company Law	5	4	SU/Ü	KL, 90 min	1
M4	Steuern (Vertiefung) Advanced Taxation	5	4	SU/Ü	KL, 90 min	1
<b>2</b>	<b>Modulbereich 2</b>	<b>20</b>	<b>16</b>			<b>4</b>
M7	Ertragssteuern I Income Tax I	5	4	SU/Ü	KL, 120 Min	1
M8	Bilanzsteuerrecht I Tax Accounting Law	5	4	SU/Ü	KL, 120 Min	1
M9	Sonstige Steuern I Additional Tax I	5	4	SU/Ü	KL, 120 Min	1
M10	Verfahrensrecht Procedural Law	5	4	SU/Ü	KL, 120 Min	1
<b>3</b>	<b>Modulbereich 3</b>	<b>25</b>	<b>20</b>			<b>5</b>
M 11	Ertragssteuern II Income Tax II	5	4	SU/Ü	KL, 120 Min	1
M 12	Bilanzsteuerrecht II Tax Accounting Law II	5	4	SU/Ü	KL, 120 Min	1
M 13	Sonstige Steuern II Additional Tax II	5	4	SU/Ü	KL, 120 Min	1

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung (deutsch/englisch)	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung <sup>2)</sup>	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
M 14	Fallstudien aus der Praxis I: Steuer- und Handelsbilanz, Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verfahrensrecht Case Studies I: Tax and Trade Balance, Income Tax, Sales Tax, Tax Code, Tax Court Code, Procedural Law	5	4	SU/Ü	KL, 120 Min	1
M 15	Steuerstrafrecht Law regarding fiscal offences	5	4	SU/Ü	KL, 90 min	1
<b>4</b>	<b>Modulbereich 4</b>	<b>10</b>	<b>8</b>			<b>2</b>
M 16	Fallstudien aus der Praxis II Case Studies: Due Diligence/ Unternehmensbesteuerung	5	4	SU/Ü	KL, 120 Min	1
M 17	Ertragssteuern III Income Tax III	5	4	SU/Ü	KL, 120 Min	1
<b>5</b>	<b>Wahlpflichtmodule</b>	<b>25</b>	<b>20</b>			<b>5</b>
<i>Wahlpflichtmodule 1. und 2. Semester (jeweils 1 Wahlpflichtmodul je Semester aus der Gruppe M 5 und M6)</i>						
<i>Wahlpflichtmodulgruppe Betriebliche und Private Altersvorsorge: 2 von 2 (Gesamt 10 ECTS) Electives Modules Retirement Provision: 2 of 2 (total 10 ECTS)</i>						
M 5.1	Staatliche geförderte Altersvorsorge und deren Steuerwirkung Government- Funded Retirement Provision and its tax effects	5	4	SU/Ü	KL, 90 min	1
M 5.2	Versorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers und internationale Aspekte der betrieblichen Altersvorsorge Partner Directors' Provision and International Aspects of Company Pension Scheme	5	4	SU/Ü	KL, 90 min	1
<i>Wahlpflichtmodulgruppe IT und Beratung: 2 von 4 (Gesamt 10 ECTS) Elective Modules IT and Consulting: 2 of 4 (total 10 ECTS)</i>						
M 6.1	Berufstypische EDV-Anwendungen an ausgewählten Beispielen Examples on Professional Computer Applications	5	4	SU/Ü	KL, 90 min	1
M 6.2	Digitalisierung der Steuerberatung Digitalization in Tax Consulting	5	4	SU/Ü	KL, 90 min	1

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung (deutsch/englisch)	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung <sup>2)</sup>	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
M 6.3	Beratungsschwerpunkte bei kleinen und mittelständischen Unternehmen Consulting Focusing Small and Medium-Sized Companies	5	4	SU/Ü	ModA	1
M 6.4	Beratungsschwerpunkte bei freiberuflichen Mandanten Consulting Focusing Freelance Clients	5	4	SU/Ü	ModA	1
<i>Wahlpflichtmodule 3. Semester</i>						
<i>Wahlpflichtmodulgruppe Erweiterte Beratungsfelder: 1 von 4 (Gesamt 5 ECTS) Elective Modules Extended Consulting Topics: 1 of 4 (total 5 ECTS)</i>						
M 18.1	Relevante Aspekte sozialer Kompetenz und Business Umgang Relevant Aspects of Social Competence and Business Affairs	5	4	SU/Ü	ModA	1
M 18.2	Vertiefung der Mandantenbetreuung Specialization on Clients Support	5	4	SU/Ü	ModA	1
M 18.3	Internationale Rechnungslegung International Accounting	5	4	SU/Ü	ModA	1
M 18.4	Insolvenzrecht und Insolvenzberatung Insolvency Law and Insolvency Consultation	5	4	SU/Ü	Kl., 90 min	1
<b>6</b>	<b>Masterarbeit (Master thesis)</b>	<b>20</b>	16			<b>4</b>
MA 1	Masterarbeit Master Thesis	18		MA	MA	3
MA 2	Master-Kolloquium Master Colloquium	2		Kol	Kol	1
	Summe ECTS / SWS	<b>120</b>	<b>96</b>			<b>24</b>

<sup>1)</sup> Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017). Sie werden im Modulkatalog abgebildet, der im Modulhandbuch eingebunden ist und vom Fakultätsrat beschlossen werden muss.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

<sup>2)</sup> Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).

**Anlage 2**  
**zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden  
Masterstudiengang „Steuerrecht und Steuerlehre“ an der  
Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

**Inhaltliche Anforderungen an den Qualifikationsnachweis unter Angabe von  
Qualifikationszielen**

Bzgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 SPO:

Einschlägige qualifizierte Erfahrungen im Bereich der steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe, der Steuerabteilung von Unternehmen oder des externen Rechnungswesens als eine Fach- oder Führungskraft deren Aufgabengebiete z.B. sind:

- Erstellung von Jahresabschlüssen
- Erstellung von Steuererklärungen
- beratende Tätigkeit im Bereich der Steuer- oder Rechtsberatung sowie Wirtschaftsprüfung
- beratende Tätigkeit im Bereich der Finanzdienstleistungen, wie z.B. der Kreditinstitute oder Versicherungsgesellschaften, soweit diese Tätigkeit steuerliche Sachverhalte einschließt (z.B. Kapitalertragsteuer)
- Tätigkeit in der Steuerabteilung eines Unternehmens

**Anlage 3: Teil 1**  
**zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden**  
**Masterstudiengang „Steuerrecht und Steuerlehre“ an der**  
**Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

**Gegenstände, Bewertung und Bestehen des Aufnahmegesprächs**  
**gemäß § 7 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung**

Gegenstände des Aufnahmegesprächs sind

- die Motivation für das Masterstudium
- die Problemstellung und Methodik der Bachelorarbeit und
- das Wissen zu grundsätzlichen Kompetenzen der Betriebswirtschaftslehre sowie
- Fragestellungen zu Ertragssteuern, der Umsatzsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer, des Steuerverfahrensrechts sowie Kenntnisse der steuerlichen Strukturen. Hierbei muss die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Fähigkeit zur Verknüpfung theoretisch-wissenschaftlicher Perspektiven mit praktischen Aufgabenstellungen des Steuerrechts erkennen lassen;
- Fragestellungen zur Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Handels- und Steuerbilanz, Unternehmenssteuern, Bilanzierungs- und Bewertungsfälle).

Neben der Fachkompetenz auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft, der Steuern und der Bilanzierung wird hierbei ein besonderes Augenmerk auf die Kommunikations- und Argumentationsfähigkeit sowie die Methodenkompetenz der einzelnen Studienbewerberin/des einzelnen Studienbewerbers gerichtet.

Bewertung und Bestehen des Aufnahmegesprächs

Im Rahmen des Aufnahmegesprächs werden die zu Prüfenden in den Teilbereichen Fachkompetenz, Kommunikations- und Argumentationskompetenz sowie Methodenkompetenz jeweils mit Punkten von 0 – 25 bewertet, wobei die Kommunikations- und Argumentationskompetenz insgesamt doppelt und die Fach- und Methodenkompetenz jeweils einfach gewichtet werden. Die Summe der Punkte unter Berücksichtigung der Gewichtung muss mindestens 40 Punkte betragen.

